

# Verordnung zum Stadtentwicklungskonzept 2030<sup>+</sup>

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg beschließt nach Erörterung der, während der öffentlichen Auflage vom 17. Juli 2019 bis 28. August 2019 eingelangten, Stellungnahmen in der Sitzung am 27. September 2019 folgende

## VERORDNUNG

### § 1

#### Inhalt

Auf Grundlage des § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm, nämlich die Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Klosterneuburg unter der Bezeichnung Stadtentwicklungskonzept Klosterneuburg 2030<sup>+</sup> STEK 2030<sup>+</sup> nach einer grundlegenden Überarbeitung abgeändert und zeitgleich im Maßstab 1:15.000 digital neu dargestellt.

### § 2

#### Öffentliche Einsichtnahme

Die Plandarstellung des STEK 2030<sup>+</sup>, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter der Zahl 17-72/OEEK/201/Entwicklungskonzept, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

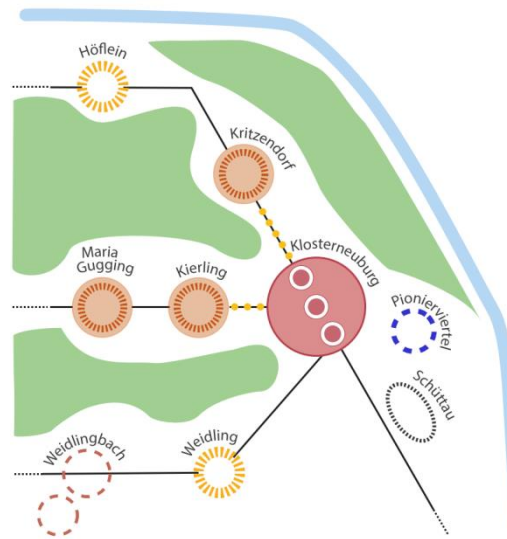
### § 3

#### Leitsätze

- (1) Klosterneuburg steuert restriktiv die Siedlungsentwicklung
- (2) Klosterneuburg fördert Bürgerbeteiligung und bekennt sich zu einer transparenten und integrativen Stadtplanung.
- (3) Klosterneuburg schätzt, pflegt und schützt die Natur und seine Kulturlandschaft
- (4) Klosterneuburg setzt Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur CO<sub>2</sub>-Reduktion
- (5) Klosterneuburg verlagert aktiv den Verkehr auf nachhaltige Mobilitätsformen.
- (6) Klosterneuburg gestaltet öffentliche Flächen als Lebens- und Aufenthaltsraum für alle.
- (7) Klosterneuburg setzt auf Forschung und Entwicklung im Rahmen einer aktiven Betriebsansiedlungspolitik.
- (8) Klosterneuburg eröffnet Perspektiven für Bewegung und Erholung in der Natur.
- (9) Klosterneuburg bietet für alle Generationen ein umfassendes Angebot an sozialer Infrastruktur.
- (10) Klosterneuburg verbindet in Kultur und Kulinarik Tradition und Moderne.

## § 4

### Das funktionale Stadtmodell



#### (1) Stadtzentrum Klosterneuburg

Leitfunktionen: umfassende Versorgung, Wohnen

Ziele: Versorgungsfunktion erhalten  
Wohnen in der Stadt der kurzen Wege stärken  
Stadtbild schützen und positiv weiterentwickeln  
Private und öffentliche Freiräume als Klimaregulatoren der Stadt sichern  
Gestaltung öffentlicher Freiräume fördern

#### (2) Ortszentrum Kierling

Leitfunktionen: lokale Versorgung, Wohnen

Ziele: lokale Versorgungsfunktion erhalten  
Wohnfunktion im Bereich des Zentrums erhalten  
Ortsbild schützen und positiv weiterentwickeln  
private Freiräume als Klimaregulatoren der Stadt sichern

#### (3) Ortszentrum Kritzendorf

Leitfunktionen: lokale Versorgung, Wohnen

Ziele: lokale Versorgungsfunktion erhalten  
Wohnfunktion im Bereich des Zentrums erhalten  
Ortsbild schützen und positiv weiterentwickeln  
private Freiräume als Klimaregulatoren der Stadt sichern

#### (4) Ortszentrum Maria Gugging

Leitfunktionen: Standort Forschung und Entwicklung (F&E), lokale Grundversorgung, Wohnen

Ziele: Forschung & Entwicklung-Standort weiter fördern  
lokale Grundversorgungsfunktion erhalten  
Wohnfunktion im Bereich des Zentrums erhalten  
private Freiräume als Klimaregulatoren der Stadt sichern

#### (5) Ortszentrum Weidling

Leitfunktion: Wohnen

Ziele: Wohnen in kleingliedrigen Strukturen fördern  
historisches Ortsbild erhalten  
private Freiräume als Klimaregulatoren der Stadt sichern

#### (6) Ortszentrum Höflein an der Donau

- Leitfunktion: Wohnen
- Ziele: Wohnen in kleingliedrigen Strukturen fördern  
Ortsbild erhalten  
private Freiräume als Klimaregulatoren der Stadt sichern
- (7) Siedlungsachse Klosterneuburg-Kierling
- Leitfunktion: Wohnen, lokale Grundversorgung
- Ziele: kompaktes Wohnen erhalten  
lokale Grundversorgungsfunktion erhalten  
vorhandene Betriebe erhalten, sofern keine Nutzungskonflikte bestehen
- (8) Siedlungsachse Klosterneuburg-Kritzendorf
- Leitfunktion: Wohnen, lokale Grundversorgung
- Ziele: kompaktes Wohnen erhalten  
lokale Grundversorgungsfunktion erhalten  
vorhandene Betriebe erhalten, sofern keine Nutzungskonflikte bestehen
- (9) Siedlungsgebiet Weidlingbachtal
- Leitfunktion: Wohnen
- Ziele: durchgrünte Wohnlage erhalten  
vorhandene Betriebe erhalten, sofern keine Nutzungskonflikte bestehen
- (10) Siedlungsgebiet Scheiblingstein
- Leitfunktion: Wohnen
- Ziele: durchgrünte Wohnlage erhalten
- (11) Wohngebiete
- Leitfunktion: Wohnen
- Ziele: Wohnlage entsprechend der bestehenden Struktur erhalten
- (12) Stadtentwicklungsgebiet Pionierviertel
- Leitfunktion: Wohnen mit lokaler Grundversorgung
- Ziele: soziale Durchmischung: Alter, Generationen, Wohnformen  
kleinteilige Nutzungsdurchmischung  
hohe Versorgungsqualität: Freizeit, Nahversorgung, technische Infrastruktur (Internet),  
Bildung  
Kurze Wege  
Erschließung:  
o a. INNEN: für Fuß- und Radverkehr gut erschlossen, barrierefrei, verkehrsberuhigt,  
mit niveaugleichen Verkehrsflächen  
o b. AUSSEN: gut erreichbar, vorrangig zu Fuß, mit dem Rad und mit dem  
öffentlichen Verkehr  
o c. PARKEN: außen, an die Gebäudestruktur angepasst  
mutige, ökologische Architektur  
Energieeffizienz: geringer Energieverbrauch, Einbindung erneuerbarer Energieträger  
Sicherheitsgefühl: man kann „Kinder bei der Tür rauslassen“, Schutz vor Hoch- und  
Grundwasser
- (13) Gewerbegebiet Schütttau
- Leitfunktion: Betriebs- und Gewerbegebiet
- Ziele: Arbeitsplätze für Zukunftsthemen fördern
- (14) Sonderstandorte
- Leitfunktion: spezifische Sondernutzungen
- Ziele: Erhaltung der bestehenden Nutzungen

## § 5

### Fachliche Ziele

- (1) Fachliche Ziele zum Leitsatz „Klosterneuburg steuert restriktiv die Siedlungsentwicklung.“

Die Siedlungsentwicklung orientiert sich an der Versorgungsqualität der Stadt- und Ortsteile mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs und Öffentlichem Verkehr.

Erhaltung des hohen Durchgrünungsgrades der Stadt.

Die (gebaute) Stadtentwicklung konzentriert sich auf die Verwertung ungenutzter oder nicht effizient genutzter Flächen im bestehenden Bauland (Konversion).

Transparente und hochwirksame Prozesse in der Stadtplanung.

Hoher Vernetzungsgrad in der Region und in Fachgremien.
- (2) Fachliche Ziele zum Leitsatz „Klosterneuburg fördert Bürgerbeteiligung und bekennt sich zu einer transparenten und integrativen Stadtplanung.“

Hohe Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Themen der Stadtentwicklung.

Hohe Transparenz bei Vorhaben in der Stadtplanung.
- (3) Fachliche Ziele zum Leitsatz „Klosterneuburg schätzt, pflegt und schützt die Natur und seine Kulturlandschaft.“

Minimierung von Bauen im Grünland.

Erhaltung der offenen Kulturlandschaft.

Außenwirksame Präsentation Klosterneuburgs als Biosphären- und Naturparkgemeinde.

Nachhaltiger Umgang bzw. umweltschonende Bewirtschaftung der öffentlichen Grün- und Freiräume der Stadtgemeinde.
- (4) Fachliche Ziele zum Leitsatz „Klosterneuburg setzt Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur CO<sub>2</sub>-Reduktion.“

Erhaltung und Förderung des hohen Durchgrünungsgrades der Stadt.

Erhöhung des Anteils an nachhaltig produzierter Energie.

Erreichung der höchsten Umsetzungsstufe des europäischen Energie- und Klimaschutzprogrammes "e5-Programm".
- (5) Fachliche Ziele zum Leitsatz „Klosterneuburg verlagert aktiv den Verkehr auf nachhaltige Mobilitätsformen.“

Erhöhung des Anteils an Fußgängern, Radfahrern und der Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr auf 55 %

Etablierung alternativer Mobilitätsangebote für die Bevölkerung.

Effizienzsteigerung im motorisierten Individualverkehr (mIV).
- (6) Fachliche Ziele zum Leitsatz „Klosterneuburg gestaltet öffentliche Flächen als Lebens- und Aufenthaltsraum für alle.“

faire Verteilung der Flächen im Straßenraum unter Berücksichtigung aller Mobilitätsarten.

Etablierung und Attraktivierung von öffentlichen Räumen, die zum Verweilen einladen.

Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie Reduktion von Emissionen und Schleichverkehr in der Stadtgemeinde.
- (7) Fachliche Ziele zum Leitsatz „Klosterneuburg setzt auf Forschung und Entwicklung im Rahmen einer aktiven Betriebsansiedlungspolitik.“

Erweiterung des tertiären Bildungsangebotes sowie der Wissenschafts- und Forschungslandschaft innerhalb der Stadtgemeinde.

Wissenschaft und Forschung werden als wichtige, innovative Branche innerhalb der Stadtgemeinde transparent präsentiert.

In Klosterneuburg wird einer aktiven Betriebsansiedlungspolitik nachgegangen.

Unterstützung der Kreativszene in der Stadtgemeinde.

- (8) Fachliche Ziele zum Leitsatz „Klosterneuburg eröffnet Perspektiven für Bewegung und Erholung in der Natur.“

Erhalt, Sicherstellung und Vernetzung des Sport- und Freizeitangebotes in der Stadtgemeinde.

Etablierung der Stadtgemeinde Klosterneuburg als "Sportstadt".

- (9) Fachliche Ziele zum Leitsatz „Klosterneuburg bietet für alle Generationen ein umfassendes Angebot an sozialer Infrastruktur.“

gute Versorgung mit bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Etablierung eines EDV-Standards für die Volksschulen und Neue Mittelschulen.

Erhalt und Förderung der Versorgungsqualität der Stadtgemeinde Klosterneuburg mit sozialen Einrichtungen.

- (10) Fachliche Ziele zum Leitsatz „Klosterneuburg verbindet in Kultur und Kulinarik Tradition und Moderne.“

Die Kunst- und Kulturszene bietet ein umfassendes Angebot an Veranstaltungen, welche von der Bevölkerung aktiv wahrgenommen werden.

## § 6

### Maßnahmen

- M01 Festlegung maximal zulässiger Wohneinheiten bei den Widmungen Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet (Flächenwidmungsplan)
- M02 Anpassung der Bebauungsbestimmungen an M01 (Bebauungsplan)
- M03 Prüfung der Vergrößerung von Gartenzonen außerhalb von Schutzzonen und erhaltenswürdigen Altortgebieten (Bebauungsplan)
- M04 Bevorzugte Festlegung der offenen Bauweisen in Wohngebieten in Randlage
- M05 Umsetzung Stadtentwicklungsgebiet Pionierviertel
- M06 Innovationsplan Gewerbegebiet Schütttau
- M07 Überarbeitung bestehender Festlegungen zur Optimierung ineffizient nutzbarer Bereiche oder zur Aktivierung von durch Nutzungsänderung brach liegender Bereiche
- M09 Frühzeitige Sicherung von Konversionsflächen durch raumordnungsrechtliche Instrumente
- M19 Konzept zur Anpassung der Grünlandwidmungen in der Kulturlandschaft und Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes
- M20 Ergänzung der rechtlichen Vorgaben zur Festlegung erhaltenswerter Gebäude im Grünland (Flächenwidmungsplan) mit fachlichen Kriterien
- M21 Pflegekonzept Offenlandschaft
- M25 Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen im Zuge von Bauvorhaben im Bereich von Fließgewässern
- M29 Entwicklung und Umsetzung eines Stadtbaumkonzeptes zur Sicherung und Vitalhalten des Baumbestandes im öffentlichen Raum
- M30 Prüfung der Erhöhung des Grünanteils im öffentlichen Raum im Zuge von (Straßen-) Bauvorhaben
- M31 Prüfung der Bereitstellung von Versickerungsflächen im Zuge von (Straßen-) Bauvorhaben
- M32 Prüfung der Bereitstellung von Ausgleichsflächen zugunsten des Grünraumes bei zusätzlicher Versiegelung im öffentlichen Raum

- M33 Vorlage von Gestaltungskonzepten betreffend des öffentlichen Raumes bei Erschließung neuer Siedlungsgebiete
- M34 Ausbau der Photovoltaikanlagen auf Gemeindeimmobilien
- M41 Ausbau der Park&Ride-Anlagen unter Berücksichtigung der kombinierten Nutzung von KFZ- und Fahrradabstellplätzen
- M50 Definition von Hotspots zur Etablierung neuer Mikrofreiräume
- M51 Prüfung von Gestaltungsmaßnahmen zur Attraktivierung des öffentlichen Raumes im Zuge von Straßenbauarbeiten, speziell im Bereich vordefinierter Hotspots
- M54 Beseitigung von Unfallhäufungsstellen, u.a. durch die aktive Umsetzung von Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer (z.B. Verkehrsinseln)
- M57 Prüfung geeigneter Standorte und ggf. widmungstechnische Sicherung für die Erweiterung des tertiären Bildungsangebotes
- M60 Prüfung geeigneter Standorte und widmungstechnische Sicherung für Betriebsansiedlungen
- M66 Prüfung geeigneter Standorte und widmungstechnische Sicherung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

#### § 7

##### Genehmigung

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. mit Bescheid vom XX. Xxxxxxx 2019, RU1-R-xxxxxxx genehmigt.

#### § 8

##### Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. mit dem auf den Beginn der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.